**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim**
**vom 04.08.2022**
**Az.: 43-170.18.67**

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458);**
Antrag der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Werk Neustadt a.d. Donau, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erdölraffinerie beim Betriebsteil Neustadt durch Installation und Betrieb eines neuen Sauerwasserstrippers (SWS 5)

## Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Die Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH hat einen Antrag auf wesentliche Änderung der Erdölraffinerie (Betriebsteil Neustadt) nach § 16 BImSchG durch Installation und Betrieb eines neuen Sauerwasserstrippers (SWS 5) gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V. m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Ziffer 4.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.
Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

1. Merkmale des Vorhabens
Das Vorhaben umfasst folgende baulichen Maßnahmen:

- Errichtung einer WHG-Betonfläche
- Errichtung einer Stripperkolonne (23 m hoch), einer Kondensator-Kolonne (17 m hoch) sowie von Behältern und Wärmeüberträgern

- Umbau des Tanks TB-0130 zu einem Prozesswassertank mit Schwimmdach
- Aufbau und Anbinden der Elektro- und MSR-Installation
- Installation der erforderlichen Rohrleitungen
- Außerbetriebnahme des Strippers 1 (Deodorizer) mit dem Ofen BC-0841, Entkoppeln von der Raffinerie

Der neue Sauerwasserstripper ist auf einen Durchsatz von 50 t/h an Sauerwasser ausgelegt.

Konflikte mit der Erholungsfunktion, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkung und Gerüche sind vorhabensbedingt auszuschließen. Zusatzbelastungen durch Lärmbelastungen werden aufgrund der geringfügigen Anlagenänderung als vernachlässigbar bewertet, da durch geeignete Lärmminderungsmaßnahmen erreicht wird, dass durch den Betrieb der neuen Anlage keine Geräuschbeiträge zu erwarten sind, welche maßgeblich zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte beitragen können.

2. Standort des Vorhabens

Der neue SWS 5 befindet sich auf dem Betriebsgelände der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH in Neustadt. Durch das Vorhaben werden nur in vernachlässigbarem Maße zusätzliche Flächen in Anspruch genommen. Es ist räumlich getrennt von den angrenzenden Schutzgebieten der Natura 2000-, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz- sowie Heilquellenschutzgebiete und Biotope. Die Anlagenkomponenten werden außerhalb von Überschwemmungsgebieten errichtet. Da ausreichende Sicherheitsabstände zwischen dem Sauerwasserstripper SWS 5 und der nächsten Wohnbebauung gegeben sind, können auch diesbezüglich Nutzungskonflikte für die benachbarten Wohngebiete ausgeschlossen werden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Eine relevante Zusatzbelastung für die menschliche Gesundheit oder für die Vegetation/Ökosystemen durch Luftemissionen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Gemäß dem Zweck des Vorhabens wird die Abwasserbelastung bei der Einleitung in die Donau verbessert. Negative Auswirkungen sind ausgeschlossen. Es findet keine Bearbeitung des Bodens und keine zusätzliche Grundwasserförderung statt. Es besteht für das Vorhaben kein zusätzlicher Wasserbedarf. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.
Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

**Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).**

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, den 04.08.2022
LANDRATSAMT Kelheim

Ferch
Regierungsrat